

Kinderschutzkonzept des Landkreises Northeim

Wir verpflichten uns dem **Kinderschutz!**

Viktoria Bertram

Dezernat III Jugend und Soziales
Jugendamtsleitung

Agenda

1. Inhalte des Kinderschutzkonzeptes
 2. Ziele des Konzeptes und im Kinderschutz
 3. Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
 4. Herausforderungen
 5. Recht – das Wichtigste in Kürze
-
1. Zusatzmaterial: detailliertere Rechtsgrundlagen
 2. Zusatzmaterial: Exkurs zum Nachlesen Datenschutz und Schweigepflicht



KINDERSCHUTZKONZEPT

Ein Leitfaden für den Landkreis Northeim



Bildrechte: www.freepik.com

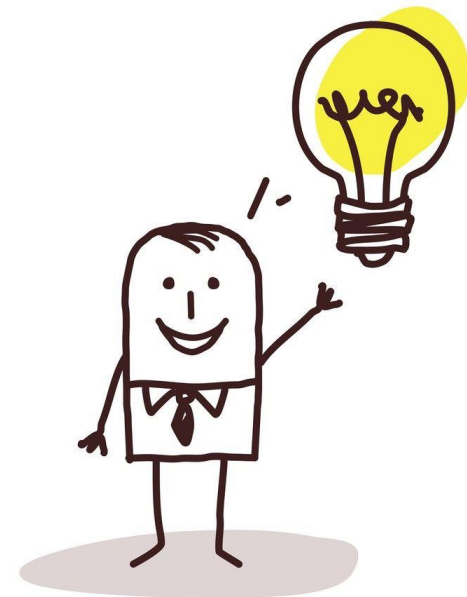
1. Inhalte

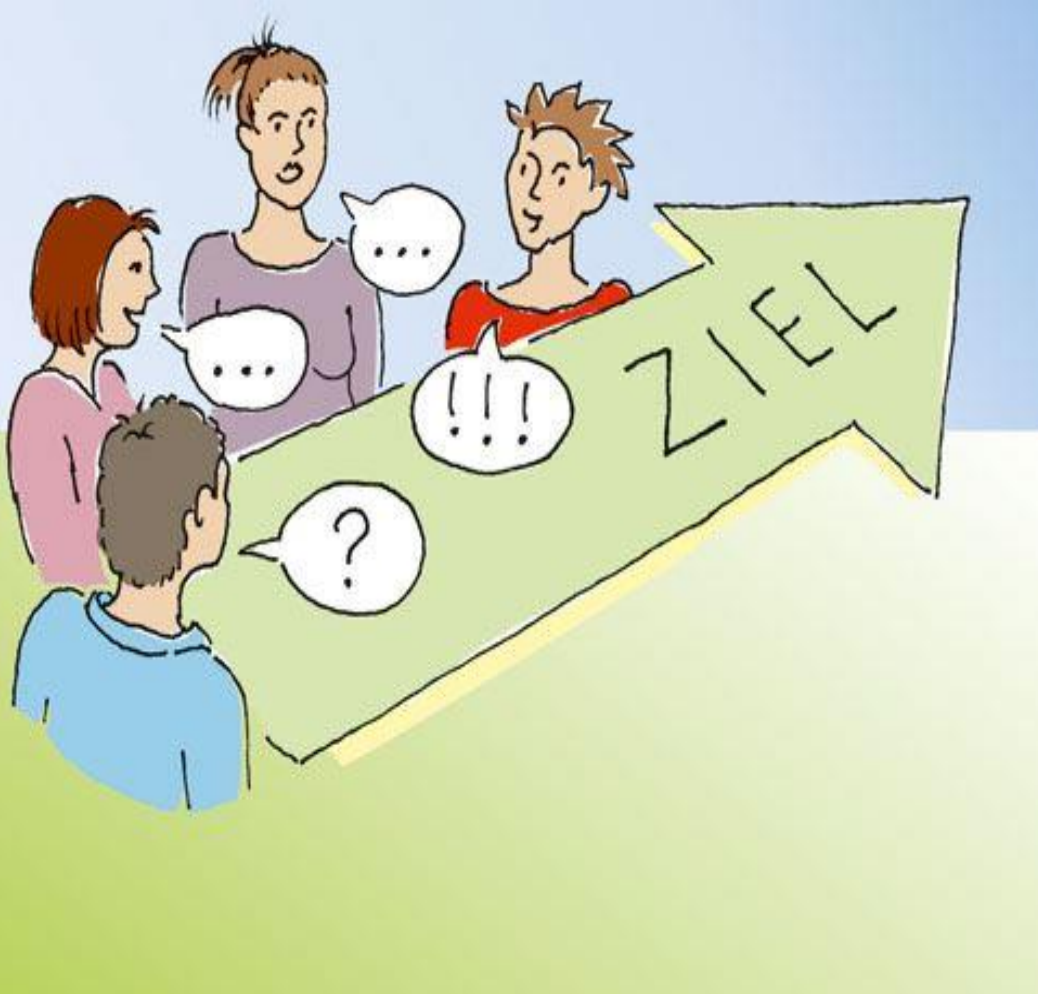
Inhalte

Des Kinderschutzkonzept (ohne Unterkapitel)

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz
3. Kindeswohlgefährdung
4. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
5. Schweigepflicht und Datenschutz im Kinderschutz
6. Gefährdungsbereiche
7. Resilienz-, Risiko- und Schutzfaktoren
8. „Gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung
9. Schaubild Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung
10. Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
11. Was passiert im Jugendamt?
12. Gesetzestexte
13. Abkürzungsverzeichnis
14. Anhang

Diese Inhalte werden wir im Laufe des Nachmittags behandeln oder wenigstens streifen.





2. Ziele

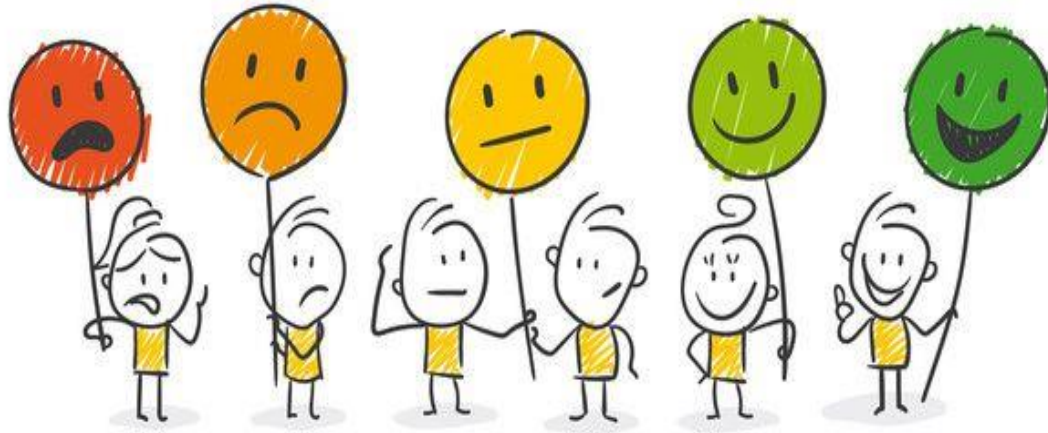
- des Konzeptes und im Kinderschutz

Ziele des Konzeptes und im Kinderschutz

- ✓ **Akzeptanz:** Kindeswohlgefährdung gehört zur Lebensrealität
- ✓ **Wissen:** über rechtliche Grundlagen, Pflichten, Phasen und Ablauf im Kinderschutz(fall)
- ✓ **Handlungswissen:** Handlungssicherheit in Kinderschutzfällen erlangen
- ✓ **Kompetenz:** (qualifizierte) Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung selbst vornehmen können oder mit Unterstützung einer IEF Beratung

gleichzeitig soll:

- Die **Kooperationsbereitschaft der Eltern erhalten** werden, indem unangemessene und unverhältnismäßige Eingriffe vermieden **und**
- mit **niedrigschwelligen Hilfen** frühestmöglich eine drohende Gefährdung abgewandt oder eine bestehende Kindeswohlgefährdung beendet werden



3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

- Wie kann eine KWG entstehen?
- Definition von Begrifflichkeiten
 - Kindeswohl
 - Kindeswohlgefährdung

Wissen

Wie kann eine Kindeswohlgefährdung entstehen?

- Eltern erziehen ihre Kinder i.d.R. mit viel Liebe, Engagement und Verantwortungsbewusstsein. Sie wissen was ihre Kinder brauchen, was die fördert und stärkt – sie sind die Experten für ihre Kinder. **Dennoch kann KWG entstehen.**
- **KWG durch z.B.:**
 - Materielle/Soziale Situation der EZB (z. B. finanzielle Mangellagen)
 - Familiäre Situation (z. B. Trennung, Tod)
 - Persönliche Situation der EZB (z. B. psychische Erkrankung, Suchtmittel)
 - Merkmale der*des Minderjährigen (z. B. Behinderung, psychische Erkrankung)
 - Merkmale einer Hilfesgeschichte (z. B. eigene belastete Biographie in der Herkunftsfamilie, fehlende Vorbilder)
 - ...

Definition von Begrifflichkeiten

Kindeswohl

■ Kindeswohl

- kein allgemeingültiger Rechtsbegriff
- hängt von individuellen Bedürfnissen und Resilienzfaktoren der Minderjährigen ab
- hängt von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethischen Faktoren ab
- Eltern / EZB bestimmen das Kindeswohl für sich und ihre Kinder oft sehr unterschiedlich (siehe Urteile / Rechtsprechung)

Definition von Begrifflichkeiten

Kindeswohlgefährdung

■ Kindeswohlgefährdung

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das **körperliche, geistige** oder **seelische Wohl** eines Kindes oder Jugendlichen **durch das Tun oder Unterlassen** der Eltern oder Dritter **gravierende Beeinträchtigungen** erleidet, die **dauerhafte Schäden** in der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft zur Folge haben können. vgl. Deutsches Jugendinstitut:

Hein Kindler u. a. (Hrsg.), 2004, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst

- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB liegt vor, wenn **eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des **geistigen** oder **leiblichen Wohls** des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

Amtlicher Leitsatz: BGB §§ 1666 Abs. 1, 3 und 4, 1666 a Abs. 1 auf https://www.jurion.de/urteile/bgh/2016-11-23/xii-zb-149_16/

Kindeswohlgefährdung:

- **unbestimmter Rechtsbegriff als Legitimationsgrundlage** für staatliche Eingriffe, an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen
- die Feststellung einer KWG basiert auf einer fachlichen und rechtlichen Bewertung von der aktuellen Lebenslage hinsichtlich
 - der **möglichen Schädigung** des Kindes
 - der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente
 - des Grads der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintrittes

UND

- der **Fähigkeit** der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden
- die **Bereitschaft** der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden
- kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern **normatives Konstrukt**

Rechtslage - Einschlägige Beschlüsse

„Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, **dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.** Ausgehend von der primären Erziehungszuständigkeit der Eltern, müssen diese ihre Erziehungsfähigkeit auch nicht positiv „unter Beweis stellen“; **vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht.**“

OLG Köln, Beschluss vom 25. Februar 2015 – 26 UF 156/14

Das Kind hat **keinen Anspruch auf "Idealeltern"** und optimale Förderung und Erziehung. Die **Eltern** und deren **sozioökonomische Verhältnisse** zählen grds. zum **Schicksals- und Lebensrisiko** eines Kindes.

Brandbg FamRZ 08, 1556; Köln FamRZ 08, 1553, 1554; Hamm FamRZ 12, 462; 13, 1994; Staud/Coester § 1666 Rz 81; Palandt/Götz § 1666 Rz 7



4. Herausforderungen

- im Kinderschutz

Herausforderungen

im Kinderschutz

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung = **unbestimmte Rechtsbegriffe**
- **weitreichende Freiheit des Elternrechts** in Ausübung der Pflege und Erziehung ihrer Kinder
- deutliche Rechtsprechung über die **Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten**
- **Mittelschichtsbrille**, Unsicherheit und Irritationen
- **Fachkräftemangel**, Vakanzen und Wechsel der Akteur*innen

5. Recht – das Wichtigste in Kürze

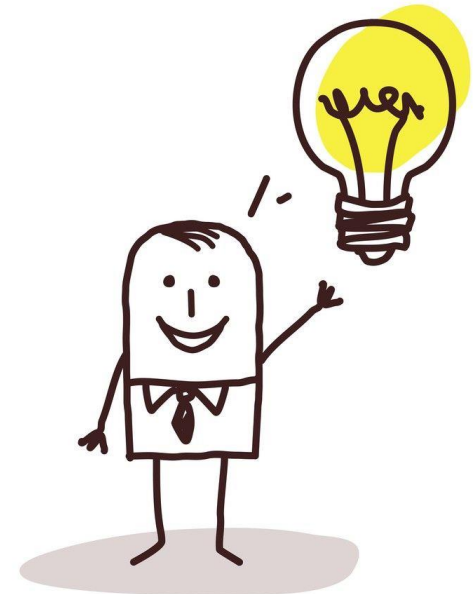
- Rechtsgrundlagen – Allgemein
- Kinderschutz Zusammenfassung



Rechtsgrundlagen – Allgemein

- Artikel 6 GG – Elternrecht / staatliches Wächteramt
- § 1626 BGB – Elterliche Sorge, Grundsätze
- § 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei KWG
- § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung

Eine detaillierte Darstellung dieser Inhalte mit Erklärungen finden Sie in der Anlage dieser Präsentation.



Recht auf Beratung durch eine IEF

für Berufsgeheimnisträger*innen / Personen, die beruflich mit Minderjährigen arbeiten: § 8b Abs. 1 SGB VIII & § 4 Abs. 2 KKG

Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 KKG)

1. Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen, Entbindungspflegende, Angehörige eines anderen Heilberufes
2. Berufspsycholog*innen
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen
4. Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen
7. Lehrer*innen

Wer wurde vergessen?

- Kindertagespflegepersonen
- Erzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Heilpädagog*innen

Kinderschutzauftrag Zusammenfassung



- der **effektive Schutz des Kindeswohls** soll insbesondere erreicht werden durch
 - die **Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes** (§ 8a SGB VIII)
 - die **Konkretisierung des Schutzauftrages der Träger** von Einrichtungen und Diensten des SGB VIII sowie für **Kindertagespflegepersonen** (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)
 - die Klarstellung zur **Berechtigung** des JA zum Ergreifen (vorläufiger) Maßnahmen und Krisenintervention (§ 8a Abs. 2 SGB VIII & § 42 SGB VIII)
 - **Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer KWG** durch eine IEF für alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Minderjährigen stehen (§ 8b SGB VIII)
 - **Beratungsanspruch** bei der Einschätzung einer KWG durch eine IEF für **Berufsgeheimnisträger*innen**, inkl. **Datenübermittlungsbefugnisse** und **Rückmeldepflicht des Jugendamtes** an die Meldenden BGT (§ 4 KKG)
 - eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim **Sozialdatenschutz** (§§ 61 ff. SGB VIII)
„Kinderschutz bricht Schweigepflicht“ (ansonsten Information an das Jugendamt nur mit Zustimmung der EZB)
 - eine **verschärfte Prüfung** von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII)
- konkret geht es um:
 - klar formulierte **Verfahrensvorschriften und Handlungsabläufe im Kinderschutz**
 - **Pflichten und Verbindlichkeit** des Jugendamtes, freier Träger / Dienste / Institutionen und Berufsgeheimnisträger*innen, indem Zuständigkeiten definiert werden

Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten

- für **Berufsgeheimnisträger*innen**, gem. § 4 KKG (sollen, sind aber nicht verpflichtet)
- für **freie Träger und Kindertagespflegepersonen** durch Vereinbarungen, gem. § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII
 - Öffentliche Träger muss **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten des SGB VIII zum Kinderschutz **schließen**
- Ablaufplan im Kinderschutz
 - **Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden**
 - **eine IEF beratend bei Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen**
 - **Kind und EZB bei Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**
 - **auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken**
 - **Jugendamt zu informieren**, wenn Gefahrenabwehr nicht anders möglich ist



Phase 1:
Erkennen



Phase 1a:
IEF



Phase 2:
Beteiligung



Phase 3:
Hilfen



Phase 4:
Info
Jugendamt

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben ein Recht auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise – Vermutung – Beobachtung – Sorge

Erste Einschätzung

Sie beraten sich mit einer Kollege*in im Team oder Ihrer Leitung.
Haben Sie diese Möglichkeit nicht, wenden Sie sich direkt an eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Nutzen Sie zur Einschätzung folgende Prüfbögen:
www.landkreis-northeim.de/kinderschutz
(Orientierungskatalog Kindeswohl)



Hier finden Sie alle wichtigen Unterlagen.

Akute Gefährdung (Einschätzung akute KWG)

Das Jugendamt ist umgehend zu informieren.

Das **Jugendamt** des Landkreises Northheim informieren Sie über

☎ 05551 – 708 281

Außerhalb der Servicezeiten des Jugendamtes, an Wochenenden und Feiertagen kontaktieren Sie die Polizei über ☎ 110

Gespräch mit dem betroffenen Kind und den Eltern führen

Sie erörtern Ihre Sorgen mit den Kindern, Jugendlichen, den Eltern und bieten Hilfen an.

Achtung:

Gespräche mit Eltern nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet wird!

Beratung zur Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie beraten sich kostenlos und anonymisiert mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Das Kind, der/die Jugendliche ist nicht gefährdet.

Es liegen keine relevanten Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor.

Wenn das Kind gefährdet ist, informieren Sie das Jugendamt!

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Gefährdung einzuschätzen, dann können Sie sich auch direkt an das Jugendamt wenden (ggf. auch anonymisiert).

Es liegen Anhaltspunkte vor, die einen Hilfebedarf begründen.

Wirken Sie bei den Eltern auf die Annahme von Hilfen hin, z. B. dass sie selbstständig Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen.
(Familienbroschüre: www.landkreis-northeim.de/fruehehilfen)



Hier finden Sie alle wichtigen Unterlagen.

- Kinderschutzkonzept
- Ablaufschema
- Liste IEF-Fachkräfte
- Arbeitshilfen
 - Meldungsformular / Einschätzungsformular
 - Checklisten
 - Beobachtungsdokumentationen (KTPP)
 - Indikatorenliste zur Einschätzung (Ärzte/Hebammen)
- Familienbroschüre

Kinderschutzkonzept, Seite 20



Noch offene Fragen ?

Gerne stehe ich an den Gesprächsinseln
für einen Austausch zur Verfügung

Anlagen

1. Zusatzmaterial: Rechtsgrundlagen detaillierter
2. Zusatzmaterial: Exkurs zum Nachlesen Datenschutz und Schweigepflicht

1. Zusatz- material

Rechts-
grundlagen
detaillierter

Rechtsgrundlagen

- Kinderrechte
- Artikel 6 GG – Elternrecht
- § 1626 BGB – Elterliche Sorge, Grundsätze
- § 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge
- § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei KWG
- § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- **Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)**
 - „Das **Kind hat ein Recht** auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“
- **UN / VN Kinderrechtskonvention (z. B. Artikel 3, 18, 19, 34)**
 - **Kinder haben ein Recht auf Hilfe!**
 - Kinder haben das **Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung** in der Erziehung sowie **sexuellen Missbrauch**
 - Das bedeutet, dass ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sie **weder schlagen** noch **verbal beleidigen** dürfen
 - Ferner muss der **Staat** für eine entsprechende Gesetzeslage und **Schutzmaßnahmen** sorgen

Artikel 6 GG - Elternrecht

- Elternverantwortung hat Vorrang (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG)
- Staat als Wächter bei Ausübung der Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (Art. 6 Abs. 3 GG)

Annahme des Staates:

- Kindeswohl,
- Förderung des Kindes,
- Sicherstellung des gesunden Aufwachsens des Kindes → sind das natürliche Interesse der Eltern

daher Recht und Pflicht der Eltern: (gem. Art. 6 Abs. 2 GG; § 1626 BGB; § 1631 Abs. 1 BGB)

- Pflege des Kindes
- Erziehung des Kindes
- Beaufsichtigung des Kindes
- Aufenthalt des Kindes zu bestimmen
- Das Kind ist nach seinem Entwicklungsstand einzubeziehen und Einvernehmen herzustellen.

Staatliches Wächteramt
zur Sicherstellung des Kindeswohls

„Verantwortungsgemeinschaft“

Jugendamt

- Anrufung des Familiengerichts (wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht geklärt oder abgewendet werden kann)
- Mitwirkung durch Einbringen sozialpädagogischer Expertise
- Gewährleistungsverantwortung für Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- §§ 8a und 50 SGB VIII
- FamFG

Familiengericht

- Gestaltung und Steuerung des familiengerichtlichen Prozesses
- Anhörung und Beteiligung zentraler Akteur*innen
- (regelhafte) Bestellung eines Verfahrensbeistandes für Kinder
- Entscheidung(en) zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
- §§ 1666 und 1666a BGB
- FamFG (z. B. § 162)

**Zusammenarbeit mit und Beteiligung von Personensorgeberechtigten,
Kindern und Jugendlichen**

(bei Bedarf) Hinzuziehen weiterer Personen und Institutionen (z. B. Gutachter*innen)

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

formuliert Voraussetzungen für gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

■ Voraussetzungen

- **Gefährdung des körperlichen, geistigen, seelischen Wohls des Kindes** (§ 1666 Abs. 1 BGB)
 - * durch Sorgerechtsmissbrauch; unverschuldetes Versagen der PSB; Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung durch Dritte, ...
- **mangelnder Willen oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr** (§ 1666 Abs. 1 BGB)

■ Gerichtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 1666 Abs. 3 BGB)

1. Gebot Hilfen in Anspruch zu nehmen (z. B. KJH, Gesundheitssystem)
2. Gebot zur Einhaltung der Schulpflicht
3. Verbote (z.B. Wohnungszugang; Aufsuchen von Orten)
4. Verbote Kontakt zum Kind aufzunehmen
5. Eingriff in die elterliche Sorge → Ersetzen von Erklärungen
6. Eingriff in die elterliche Sorge → teilweise oder vollständiger Entzug der Sorge

- Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte (§ 1666 Abs. 4 BGB)

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

■ Abs. 1 Pflichten – des Jugendamtes

- Pflicht, eine **Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden** im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**
- Pflicht, **Kind und PSB bei Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**, wenn Schutz gegeben ist
- Pflicht, sich einen unmittelbaren **Eindruck vom Kind** und seinem **persönlichen Lebensumfeld zu verschaffen**, wenn dies erforderlich erscheint
- **Beteiligungsverpflichtung** bei der Gefährdungseinschätzung der **meldenden Berufsheimnisträger** gem. § 4 KKG
- Pflicht, **Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten / zu gewähren**

■ Abs. 2: Anrufen des Gerichtes – Möglichkeiten des Jugendamtes

- Recht und Pflicht des JA, **das Familiengericht anzurufen**, wenn dies notwendig erscheint oder
- wenn die PSB nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, dann
- Berechtigung und Pflicht des JA zur **Inobhutnahme**

■ Abs. 3: Hilfen zur Abwendung der Gefährdung – Aufgaben des Jugendamtes

- Pflicht des JA, um bei PSB **auf Inanspruchnahme von Hilfen zu werben** / darauf hinzuwirken
- **Recht** des JA, die **Stellen / Hilfen / Leistungen**, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, **auch gegen den Willen der PSB einzuschalten**

■ Abs. 4: Pflichten der freien Träger (durch Vereinbarungen)

- Öffentliche Träger muss **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten des SGB VIII zum Kinderschutz **schließen**
- Pflicht der freien Träger, **Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden**
- Pflicht der freien Träger, eine **IEF beratend bei Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen**
- Pflicht der freien Träger, **Kind und PSB bei Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**
- Pflicht der freien Träger, **auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken**
- Pflicht der freien Träger, **Jugendamt zu informieren**, wenn Gefahrenabwehr nicht anders möglich ist



Phase 1:
Erkennen



Phase 1a:
IEF



Phase 2:
Beteiligung



Phase 3:
Hilfen



Phase 4:
**Info
Jugendamt**

- **Abs. 5: Einbezug Kindertagespflege**

- Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen sind zu schließen, es gelten die Vorgaben bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aus Absatz 4 entsprechend (Pflichten freier Träger durch Vereinbarungen)

- **Abs. 6: Pflichten der Mitteilung zwischen Jugendämtern**

- Der örtlicher Träger, dem gewichtige Anhaltspunkte einer KWG bekannt werden, ist verpflichtet, dem zuständigen örtlichen Träger die Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mitzuteilen
- Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften erfolgen; PSB und Kind sind zu beteiligen, wenn der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet ist

§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- **Abs. 1 Beratungsanspruch auf IEF**
 - **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben** bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

- **Abs. 2: Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Entwicklung von Handlungskonzepten im Kinderschutz durch Landesjugendamt für Träger**
 - Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
 1. zur **Sicherung des Kindeswohls** und zum **Schutz vor Gewalt** sowie
 2. zu **Verfahren der Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu **Beschwerdeverfahren** in persönlichen Angelegenheiten.

- **Abs. 3: Berücksichtigung von behinderungsbedingten Schutzbedürfnissen**
 - Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Pflicht Jugendamt – Zusammenfassung

- **Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden**
- **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**
- **Beteiligung bei Gefährdungseinschätzung**
 - Kind und PSB
 - ggf. Inaugenscheinnahme des Kindes und Lebensumfeld
 - meldende BGT gem. § 4 KKG in geeigneter Weise → *beachte Rückmeldung an BGT (§4 Abs. 3 KKG)!*
- **Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anbieten / Notwendiges einleiten, wenn PSB es nicht tun**
- **Famliengericht anrufen** und / oder **Inobhutnahme** und ggf. **Mitteilung an zuständiges JA**



Phase 1:
Erkennen

Phase 2:
Mehraugen-
prinzip

Phase 3:
Beteiligung

Phase 4:
Hilfen
anbieten /
einleiten

Phase 5:
FamG und /
oder ION

§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

■ Abs. 1: Werden Berufsgeheimnisträger*innen

1. *Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen, Entbindungspflegern, Angehörigen eines anderen Heilberufes*
2. *Berufpsycholog*innen*
3. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*inne B*
4. *Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle*
5. *Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes*
6. *Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagoge*innen*
7. *Lehrer*innen*

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, **so sollen sie** mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten **die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

■ Abs. 2: Anspruch auf Beratung einer IEF

- Die o. g. Personen haben **zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung** gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der **Daten sind diese zu pseudonymisieren**.

■ Abs. 3: Befugnisse von Berufsgeheimnisträger*innen

- Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen erfolglos und **halten die Berufsgeheimnisträger*innen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich**, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**;
- hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Zu diesem Zweck **sind Berufsgeheimnisträger*innen befugt**, dem Jugendamt die erforderlichen **Daten mitzuteilen**.

■ Abs. 4: Rückmeldepflicht des Jugendamtes

- Wird das Jugendamt von Berufsgeheimnisträger*innen informiert, soll dieser zeitnah (i.d.R. 14 Tage) eine **Rückmeldung** geben, **ob es die gewichtigen Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen **bestätigt sieht und ob es zum Schutz** des Kindes oder Jugendlichen **tätig geworden ist und noch tätig ist**.
- **Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

■ Abs. 5: Regelung für Zollbehörden

■ Abs. 6: Regelung für Ärzt*innen (Landesebene) für fallbezogenen interkollegialen Austausch (Erprobung)

2. Zusatz- material

Exkurs zum Nachlesen Datenschutz und Schweigepflicht

Datenschutz und Schweigepflicht

- Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 61 SGB VIII Anwendungsbereich
- § 62 SGB VIII Datenerhebung
- § 63 SGB VIII Datenspeicherung
- § 64 SGB VIII Datenübermittlung- und -nutzung
- § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Mauer des Vertrauens

Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Vertrauensschutz (§ 203 StGB, § 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und 67 ff SGB X) untersagt die Datenweitergabe/Datenübermittlung ohne Befugnis. Die Mauer zeigt schematisch verkürzt typische Anfragen und die mögliche datenschutzrechtliche Reaktion von Fachkräften der Kinder und Jugendhilfe.

Legende: ■ = Datenweitergabe/Datenübermittlung erlaubt
■ = Datenweitergabe/Datenübermittlung untersagt
■ = Datenweitergabe/Datenübermittlung anonymisiert/pseudonymisiert möglich

1. Team

- a) Datenaustausch innerhalb des Fachteams (Funktionsteam)
- b) anvertraute Geheimnisse, § 65 SGB VIII, § 203 StGB

2. Externe Supervision

3. Bei Einwilligung der Betroffenen

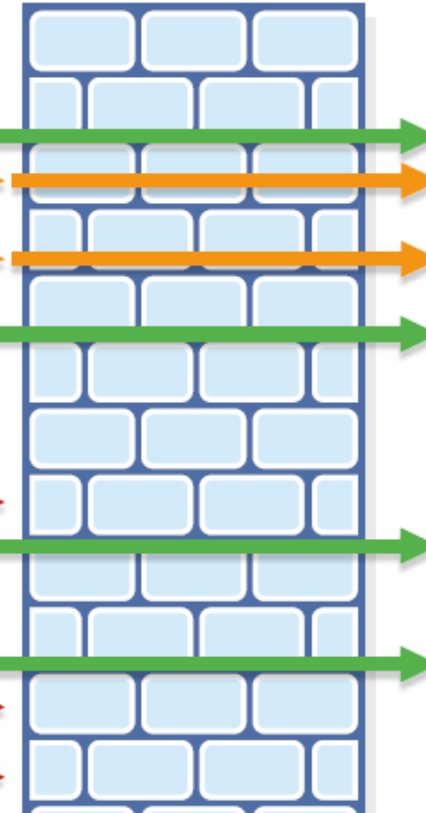
4. Offenbaren anvertrauter Daten Minderjähriger gegenüber Eltern (umstritten)

- a) ohne Einwilligung
- b) aber bei nachhaltigem Eingriff in das Erziehungsrecht, Art. 6 GG

5. Recht auf Auskunft und Akteneinsicht der Betroffenen, §§ 25, 83 SGB X

- a) grundsätzlich möglich
- b) aber Ablehnungsmöglichkeiten nach §§ 25, 83 SGB X

6. Informationsanfragen von Nachbarn, Schule etc.



7. Polizei, Staatsanwalt, Gericht

- a) bei Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X
- b) bei richterlicher Anordnung nach § 73 SGB X
- c) Anzeigepflicht geplanter Straftaten, § 138 StGB
- d) ohne Übermittlungsbefugnis

8. Wahrnehmung berechtigter Interessen

9. Meldepflichtige Krankheiten, IfSG

10. Aussage vor Gerichten (außer Strafverfahren), Zeugnisverweigerung nach § 383 ZPO

11. Aussage in Strafverfahren

- a) grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht
- b) Verweigerung der Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn
- c) Eingeschr. Übermittlungsbef. gem. § 35 Abs. 3 SGB I, § 73 SGB X, § 65 SGB VIII

12. Bei Kindeswohlgefährdung, vgl. §§ 8a, 65 SGB VIII

- a) Datenübermittlung an das Gericht
- b) Einbeziehung anderer Leistungsträger/Gesundheitshilfe/Polizei
- c) Übermittlung an zuständigen örtlichen Träger
- d) Risikoeinschätzung im Fachteam (Funktionsteam)
- e) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
- f) Risikoeinschätzung im Beisein externer Fachkräfte

■ § 62 SGB VIII Datenerhebung

- dürfen nur bei den Betroffenen erhoben werden
- nur, wenn Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (Zweckbestimmung)
- Ausnahme:
 - ein Gesetz erlaubt es
 - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

■ § 64 SGB VIII Datenübermittlung- und -nutzung

- Zweckbestimmung (zum Zweck übermitteln und nutzen)
- Sozialdaten sind zu anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit Aufgabenerfüllung dies zulässt

■ § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- Daten nur weitergeben, wenn / mit
 - Einwilligung der Betroffenen
 - dem Familiengericht zur Erfüllung seiner Aufgaben in Kinderschutz
 - im Falle eines Zuständigkeitswechsels im JA oder bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des JA
 - anonymisiert an Kinderschutzfachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung

■ § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

- Berufsgeheimnisträger und Amtsträger (u.a.) dürfen Geheimnisse, Dinge des persönlichen Lebensbereiches, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offenbaren
 - Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Beachte im Umgang mit Daten

- möglichst immer mit Einwilligung (Schweigepflichtentbindung) arbeiten
- Betroffene sind häufiger einverstanden als erwartet, wenn transparent ist, welche Daten an wen für welchen Zweck (Hilfe für ihr Kind) weitergegeben werden
- bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG dürfen und müssen Daten zur Gefährdungseinschätzung weitergegeben werden
- persönlich anvertraute Daten dürfen nur mit Einwilligung oder aufgrund eines rechtfertigenden Notstandes weitergegeben werden

Datenschutz steht dem Kinderschutz nicht im Weg!

Handlung als Detektiv, Ankläger und Denunziant im Kinderschutz
führen eher zur Eskalation statt zur Kooperation

Vertrauensschutz im Kinderschutz

Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Autor:

Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim

August 2023

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinder_und_jugendschutz/kinder-und-jugendschutz-14295.html

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie



3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Prof. Dr. Christof Radewagen

Vertrauensschutz im Kinderschutz

Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Stand der Gesetzestexte: 07/2023



Niedersachsen. Klar.